



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Joachim Schultz-Tornau
Postfach 10 11 43



4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, 3. März 1993

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

beigefügt senden wir Ihnen die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zum "Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften".

Wir bitten den verspäteten Eingang unserer Stellungnahme zu entschuldigen. Der Grund liegt darin, daß wir weder vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung über die geplanten Änderungen informiert noch vom Landtag NRW zu der bevorstehenden Anhörung eingeladen wurden.

Die Wirtschaft ist als Hauptabnehmerin der Absolventen des Hochschulsystems sehr an einer guten Qualität der Hochschulausbildung und an einer Straffung des Studiums interessiert. Wir bitten Sie daher, unsere Anregungen in den Ausschußberatungen mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Hauptgeschäftsführer

Hans Georg Crone-Erdmann

Anlage

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zum "Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften"

Die Industrie- und Handelskammern begrüßen es, daß das gesetzliche Instrumentarium zur Bewältigung der qualitativen und quantitativen Herausforderungen an unser Hochschulsystem in Nordrhein-Westfalen verbessert werden soll. Unter hochschulpolitischen Reformmaßnahmen wird im Änderungsentwurf die Umsetzung des Aktionsprogramms "Qualität der Lehre" besonders herausgehoben. Die Kammern begrüßen eine Absicherung der Qualität der Lehre im Rahmen dieser Gesetzesänderung, z. B. die Hervorhebung der Lehrqualifikation und Lehrleistung als zusätzliche Voraussetzungen für dienstrechtliche Entscheidungen.

Allerdings sollte nach Auffassung der Kammern bei der Novellierung der Hochschulgesetze nicht ausschließlich dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt werden. Die Wirtschaft als Hauptabnehmerin der Absolventen des Hochschulsystems ist sehr an einer guten Qualität der Hochschulausbildung interessiert. Diese Qualität kann zum einen sicher durch eine weitere Verbesserung der Qualität der Lehre erreicht werden. Diese allein garantiert jedoch noch nicht zwingend eine gute Hochschulausbildung. In gleicher Weise müssen auch Vorgaben über die Leistungsnachweise der Studierenden während ihres Studiums gemacht und vor allem Qualität und Niveau der Abschlußprüfungen gesichert werden. Bei wachsender Studentenzahl dürfen sich die Prüfungsanforderungen der Hochschulen nicht an der sinkenden durchschnittlichen Leistungsfähigkeit orientieren.

Die Schaffung einer Ermächtigung für das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zur Vorgabe von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen im Rahmen einer Rechtsverordnung wäre dann sinnvoll und begrüßenswert, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllte.

Die Kammern versprechen sich durch eine Rechtsverordnung, die die Hochschulen zur Reform ihrer Studiengänge und Prüfungsvorschriften veranlassen soll, vor allem die dringend notwendige Kürzung und Straffung des Studiums. Inwieweit dies gelingen kann, wird allerdings vom Inhalt dieser Verordnung abhängen. Nach Auffassung der Kammern genügt es nicht, vage Vorgaben über die Dauer des Gesamtstudiums, die Semesterstundenzahlen, die Dauer von Prüfungen und die Bearbeitungszeiten von Diplom- und Magisterarbeiten zu machen. Die Rechtsverordnung muß außerdem die Höchststudiendauer in den einzelnen Fächern verbindlich festlegen. Konsequenterweise müssen auch gestaffelte Sanktionen für den Fall von Überschreitungen dieser Vorgaben landeseinheitlich festgelegt werden. Die

Formulierung in den Thesen zum Regelungsinhalt einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 9.1.1992 daß "kein Studierender gezwungen werden (soll), sein Studium in einer bestimmten Zeit abzuschließen", deutet leider darauf hin, daß das Land nicht die notwendigen Regelungen treffen will. Die Kammern bitten im Interesse der dringend notwendigen Kürzung der durchschnittlichen realen Studiendauer, daß das Land seine Regelungsbefugnis in diesem Sinne voll ausschöpft.

Die Kammern legen ferner großen Wert darauf, daß die Vorschriften des Fachhochschulgesetzes über die Praxisphasen des Studiums durch die Novellierung nicht eingeschränkt oder verwässert werden.

Andererseits halten es die Kammern aber auch für grundsätzlich richtig, was der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Struktur des Studiums und speziell zur Planstudienzeit schon im Jahr 1986 formuliert hat. Es wird darin die vorrangige Definition dessen gefordert, was in den einzelnen Fächern an geeigneten Lehrinhalten wichtig genug ist, um in eine vorgegebene, begrenzte Planstudienzeit aufgenommen zu werden. Die planmäßige Dauer des Studiums dürfe daher nicht eine abhängige Variable fachwissenschaftlicher Erfordernisse werden. Bei der Festlegung der Prüfungsordnungen durch die Hochschulen und ihre Genehmigung durch den Rektor muß diese Sichtweise zwingend werden, d. h. sie sollte in der Rechtsverordnung verbindlich geregelt sein.

Es muß unter diesen Voraussetzungen garantiert sein, daß der Studierende in seinem jeweiligen Fach an seiner Hochschule ein Lehrangebot vorfindet, das diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Er muß in die Lage versetzt werden, den unabdingbaren Kernbereich seines Fachs in angemessener Zeit zu bewältigen, um den Prüfungsanforderungen zu genügen.

Die Industrie- und Handelskammern begrüßen die Änderung des § 45 FHG, nach dem es nun nicht mehr erforderlich ist, daß die Berufsausbildung vor dem Beginn der mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit abgeschlossen sein muß, um zur Einstufungsprüfung zugelassen zu werden.

Die neue Möglichkeit in § 45 FHG, im Rahmen von Modellversuchen Meisterinnen und Meister zu einem Studium in einem fachlichen entsprechenden Studium zuzulassen, begrüßen die Kammern als einen ersten, allerdings noch unzulänglichen Schritt. Sie bedauern, daß in diese Regelung nur ein eingeschränkter Personenkreis mit bestimmten Weiterbildungsabschlüssen aufgenommen werden soll. Es sollten auf jeden Fall auch

Fachwirte und Fachkaufleute mit berücksichtigt werden, da sie eine von den Meistern vergleichbare berufliche Weiterbildung absolviert haben.

Die Kammern halten die Vorschrift des § 45 a insgesamt für inkonsequent und nicht weitgehend genug. Mit den anderen Spitzenorganisationen der Wirtschaft sind sie der Auffassung, daß jeder, der mit FOS-Reife eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, eine fachgebundene Studienberechtigung erhalten sollte. Der Hochschulzugang muß auch über eine qualifizierte Berufsausbildung ohne weitere Umwege und Zusatzerfordernisse erreicht werden können. Die von allen postulierte Gleichwertigkeit von schulischer und beruflicher Bildung sollte endlich auch in den Vorschriften über die Hochschulzugangsberechtigungen konsequent verwirklicht werden. Wir bedauern daher, daß bei dieser Gelegenheit eine Novellierung der Landeshochschulgesetze nicht auch entsprechende Vorschriften in den Entwurf Eingang gefunden haben.